



INTERNOLIX
Aktiengesellschaft
Seligenstadt

Wertpapier-Kenn-Nummer: 622 730

ISIN: DE0006227309

Einladung zur ordentlichen Hauptversamm-
lung der INTERNOLIX Aktiengesellschaft,
Seligenstadt

Freitag, 14. August 2009, 10:00 Uhr

InterCityHotel Frankfurt
Poststrasse 8
60329 Frankfurt am Main

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der
am Freitag, 14. August 2009, 10:00 Uhr stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 nebst jeweiligem Lagebericht für die INTERNOLIX Aktiengesellschaft und den INTERNOLIX-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008.
2. Vorlage des geänderten und festgestellten Jahresabschlusses und des geänderten und gebilligten Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 nebst jeweiligem geänderten Lagebericht für die INTERNOLIX Aktiengesellschaft und den INTERNOLIX-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007
3. Vorlage des geänderten und festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 nebst geändertem Lagebericht für die INTERNOLIX Aktiengesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006
4. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008: Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Mitglied des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
5. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
6. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009: Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dr. Kruse, Dr. Hilberseimer und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wilhelm-Loh-Strasse 8, 35578 Wetzlar, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.
7. Satzungsänderungen

1.) Beschlussfassung über die Anpassung des § 14 der Satzung an beabsichtigte Änderungen des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), das in 2009 in Kraft treten soll, ordnet die Berechnung der Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung neu.

Ein Kernpunkt der Neuregelung ist u.a. die Aufgabe jeder Verlegung eines Fristendes von einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder folgenden Werktag. Darüber hinaus stellt der Entwurf des ARUG klar, dass bei der Berechnung der Fristen und Termine der §§ 121 ff. Aktiengesetz weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag der zu bewirkenden Handlung mitzurechnen ist. Daneben geht der Entwurf des ARUG davon aus, dass die Entscheidung über die Anordnung der auszugsweisen oder vollständigen Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton dem Vorstand vorbehalten sein soll.

Um eventuellen Unklarheiten über die Vereinbarkeit von bisher geltenden Regelungen der Satzung mit zukünftigen Bestimmungen des Aktiengesetzes zu vermeiden, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Satzungsänderungen:

§ 14 Abs. (3.2) der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „(3.2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz.“

§ 14 Abs. (3.3) der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „(3.3) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu geschehen. In der Einberufung können weitere Sprachen und sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz.“

Nach § 14 Abs. 3.3 der Satzung wird folgender § 14 Abs. (3.4) neu eingefügt:

„(3.4) Bei Fristen und Terminen nach den Bestimmungen des § 14 der Satzung, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz.“

b) Anmeldung zum Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehende Beschlüsse über die Änderung des § 14 Abs. (3.2), Abs. (3.3) und des neu eingefügten Abs. (3.4) der Satzung erst und nur nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung durch das ARUG zum Handelsregister anzumelden.

2.) Beschlussfassung über die Ergänzung des § 14 Abs. 4 der Satzung in Hinblick auf die jüngere Entwicklung in der Rechtsprechung

In Hinblick auf die jüngere Entwicklung in der Rechtsprechung soll § 14 Abs. 4 der Satzung ergänzt werden und die Form für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht in der Satzung festgelegt werden. Diese Ergänzung der Satzung soll eventuelle Unklarheiten im Zusammenhang mit der jüngeren Rechtsprechung vermeiden. Daher schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 Absatz 4 der Satzung soll wie folgt geändert werden:

„4. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG erteilt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gelten für die Vollmachtserteilung die gesetzlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten bestimmt die Gesellschaft. Sie werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

Unterlagen

Die folgenden Unterlagen sind vom Tag der Einberufung an im Internet unter www.internolix.de einsehbar und zum Download bereitgestellt:

- festgestellter Jahresabschluss und gebilligter Konzernjahresabschluss der INTERNOLIX Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2008 nebst jeweiligem Lagebericht für die INTERNOLIX Aktiengesellschaft und den INTERNOLIX-Konzern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008,
- geänderter und festgestellter Jahresabschluss und geänderter und gebilligter Konzernjahresabschluss der INTERNOLIX Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2007 nebst jeweiligem geänderten Lagebericht für die INTERNOLIX Aktiengesellschaft und den INTERNOLIX-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007;
- geänderter und festgestellter Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 nebst geändertem Lagebericht für die INTERNOLIX Aktiengesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006.

Die Unterlagen werden auch in den Geschäftsräumen der INTERNOLIX Aktiengesellschaft in

**INTERNOLIX Aktiengesellschaft
Dr.-Hermann-Neubauer-Ring 32
63500 Seligenstadt**

zur Einsichtnahme für die Aktionäre ausgelegt; sie werden auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft ausliegen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 13.585.135,00 und ist in 13.585.135 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 13.585.135.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Gemäß § 14 Absatz 3.2, 3.3 der Satzung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebenten Tages vor der Versammlung, also bis Freitag, den 7. August 2009, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft oder einer der in der Einladung bezeichneten Stellen anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes durch das Depot führende Institut reicht aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis muss sich auf den Beginn (00:00 Uhr) des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also auf Freitag, den 24. Juli 2009 beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache unter der nachstehenden Adresse der Gesellschaft erfolgen:

**INTERNOLIX Aktiengesellschaft
Dr.- Hermann-Neubauer-Ring 32
63500 Seligenstadt
FAX Nr.: +49 (0) 6182 8955 – 222**

Um an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben zu können, empfehlen wir Aktionären, die ihre Aktien bei einem Institut im Inland verwahrt haben, beim jeweiligen depotführenden Institut eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung anzufordern. Das depotführende Institut wird die erforderliche Anmeldung übernehmen und der oben genannten Stelle den jeweiligen Aktienbesitz bestätigen. Aktionäre erhalten daraufhin die Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, bitten wir, diese möglichst frühzeitig anzufordern. Die Eintrittskartenbestellung muss der oben genannten Stelle spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugegangen sein.

Aktionäre, die ihre Aktien bei einem ausländischen Institut verwahrt haben, senden die Bestätigung ihres depotführenden Instituts direkt an die oben genannte Stelle. Auch hier gilt, dass die Eintrittskartenbestellung dort spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugegangen sein muss.

Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG erteilt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktio-

närsvereinigung oder einer anderen Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gelten für die Vollmachtserteilung die gesetzlichen Bestimmungen.

Als Service der Gesellschaft, bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Wir bitten um rechtzeitige Übersendung der bestellten Eintrittskarte mit der unterschriebenen Vollmachtsübertragung (s. Rückseite der Eintrittskarte) und den Weisungen zur Abstimmung. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Ein entsprechendes Weisungsformular erhalten Sie mit Zusendung Ihrer Eintrittskarte.

Die Bevollmächtigung und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts können per Post oder per Telefax bis zum 13. August 2009, 18:00 Uhr, MEZ, erteilt werden. Vollmachten und Weisungen, die erst nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Vollmachten und Weisungen sind zu richten an:

INTERNOLIX Aktiengesellschaft
Dr.- Hermann-Neubauer-Ring 32
63500 Seligenstadt
FAX Nr.: +49 (0) 6182 8955 – 222

Auch im Falle einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 ff. AktG zu einem bestimmten oder zu mehreren Tagesordnungspunkten sind unter Nachweis der Aktionärs-eigenschaft ausschließlich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung zu richten an:

INTERNOLIX Aktiengesellschaft
Dr.- Hermann-Neubauer-Ring 32
63500 Seligenstadt
FAX Nr.: +49 (0) 6182 8955-222
E-Mail: info@internolix.com

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach Eingang unter der Internetadresse <http://www.internolix.de> veröffentlicht. Dabei werden alle bis spätestens Freitag, 31.07.2009 eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge und/oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Seligenstadt, im Juli 2009

INTERNOLIX Aktiengesellschaft
Der Vorstand

